



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 3. September 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 27.06.2025, eingegangen am 27.06.2025, wird der

UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie

Dorfstr. 20a

18276 Lohmen

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde Villmar, Gemarkung Villmar

eine Windenergieanlage

vom Typ Nordex N175-6,8MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,50 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

#

WEA Nr.	Gemeinde/ Marktfle- cken	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 03	Villmar	Villmar	13	107/2, 108/1, 108/2	32.444.106	5.581.631

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zur Windenergieanlage sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt - wie beantragt - befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs.5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BIm-SchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **22. September 2026 bis 5. Oktober 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 5. November 2026.

Gießen,
den 03.09.2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1900-07-00004#2025-00001